

Hospitation

Zwischen der Firma
(Firma)

und

Herrn / Frau
(Hospitant)

wird folgender Hospitantenvertrag geschlossen:

1. Gegenstand der Hospitation

Die Firma wird dem Hospitanten in der Zeit vom bis die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen im Tätigkeitsbereich in der Abteilung im Betrieb in ermöglichen. **Eine rechtliche oder tatsächliche Eingliederung in den Betrieb (gemäß § 7 SGB IV) ist damit nicht verbunden.**

Nach Ende der Hospitation endet das Hospitantenverhältnis, ohne dass es einer Erklärung bedarf.

2. Vorzeitige Beendigung

Beide Seiten können das Hospitantenverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

3. Unentgeltlichkeit

Der Hospitant erhält im Rahmen der Hospitation keine Vergütung.

4. Pflichten des Hospitanten

Der Hospitant verpflichtet sich,

- a) Anweisungen zur Sicherheit und Ordnung im Betrieb und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs Folge zu leisten;
- b) die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- c) über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die ihm während der Hospitation bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren.